

Richtlinien für die Förderung des Sports im Kreis Steinfurt

I. Sportpolitische Grundsätze und Ziele der Sportförderung des Kreises Steinfurt

Die Sportpolitischen Grundsätze und Ziele der Sportförderung des Kreises Steinfurt sind gemeinsam mit dem Kreissportbund Steinfurt im Pakt für den Sport ausgehandelt und vereinbart worden.

Die Sportförderung des Kreises Steinfurt erfolgt nur im Rahmen der jährlich im Haushalt des Kreises bereitgestellten Mittel.

II. Sportförderung des Kreises Steinfurt

1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.1. Förderungsberechtigung

- 1.1.1. Der Kreissportbund Steinfurt, die Stadt- und Gemeindesportverbände aus dem Kreis Steinfurt sowie die Fachverbände und Fachschaften sind förderungsberechtigt, wenn sie Mitglied
 - des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen oder
 - des Kreissportbundes Steinfurt sind.
- 1.1.2. Vereine sind förderungsberechtigt, wenn sie
 - mindestens seit einem Jahr Mitglied im Kreissportbund Steinfurt
 - und mindestens in einem Fachverband, der wiederum Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen ist, sind und
 - ihren Vereinssitz im Kreis Steinfurt haben.
- 1.1.3. Vereine und Verbände müssen beim Amtsgericht eingetragen und gem. §§ 51-68 Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannt sein.

1.2. Antragstellung

- 1.2.1. In den einzelnen Förderpositionen (s. Ziffer 2) ist festgelegt, wie die Antragstellung vorzunehmen ist und welche Unterlagen beizufügen sind.

1.2.2. Anträge sind schriftlich an den

Kreis Steinfurt, Schul-, Kultur- und Sportamt
Sportförderung
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

zu richten, es sei denn, eine Antragstellung ist nach diesen Richtlinien nicht erforderlich.

1.3. Höhe der Beihilfe

1.3.1. Die jeweilige Förderposition bestimmt die Form und die Höhe der Beihilfe.

1.3.2. Der Verein/Verband soll mögliche Fördermittel Dritter (z. B. Bundesmittel, Landesmittel, Mittel der Dachorganisation) in Anspruch nehmen.

1.4. Bewilligung und Auszahlung

1.4.1. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

1.4.2. Die Auszahlung erfolgt auf ein Vereinskonto. Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

1.4.3. Beträge unter 25,00 EURO werden nicht bewilligt.

1.5. Verwendungsnachweis

1.5.1. Im Bewilligungsbescheid wird bestimmt, wie die Nachweisführung zu erfolgen hat.

1.5.2. Der Empfänger der Fördermittel ist grundsätzlich verpflichtet, dem Kreis Steinfurt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

1.6. Widerruf der Bewilligung

1.6.1. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich zurück zu zahlen.

1.6.2. Die Bewilligung der Beihilfe kann jederzeit widerrufen und unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Empfänger

- die Mittel unberechtigt erhalten hat,
- sie nicht zweckentsprechend bzw.
- unwirtschaftlich verwendet hat oder
- der geforderte Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wurde.

2. Förderpositionen

2.1. Förderung der sportlichen Jugendarbeit

- 2.1.1. Der Kreis Steinfurt gewährt den Sportvereinen (i. S. v. Ziffer 1.1.2) jährlich eine Beihilfe für die Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- 2.1.2. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Anteil der jugendlichen Vereinsmitglieder mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt und der Verein mindestens eine Übungsleiterin/einen Übungsleiter regelmäßig in Kinder- und Jugendsportgruppen einsetzt.
- 2.1.3. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre in den Sportvereinen auf der Grundlage der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen des Vorjahres. Die Beihilfe pro Mitglied unter 18 Jahren beträgt in der Regel 2 EURO. Vereine, die sich nicht an der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW beteiligen, sind von der Kreisförderung ausgeschlossen.
- 2.1.4. Eine jährliche Antragstellung ist nicht erforderlich.
- 2.1.5. Die Vereine verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die für den Verein tätigen Personen den Vorgaben des gesetzlichen Kinderschutzes entsprechend qualifiziert und geeignet sind. Nachweise gem. den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und des § 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz sind bei Aufforderung vorzulegen.

2.2. Förderung der außersportlichen Jugendarbeit für Vereine mit Sitz im Bezirk des Kreisjugendamtes Steinfurt

Der Kreis Steinfurt fördert die außersportliche Jugendarbeit in den Sportvereinen und Sportverbänden nicht nach diesen Richtlinien, sondern nach dem Förderverfahren des jeweils gültigen Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Steinfurt.

2.3. Projektförderung

- 2.3.1. Zur Umsetzung zentraler Aufgaben kann eine Projektförderung erfolgen. Durch diese sollen insbesondere im Pakt für den Sport festgelegte Ziele erreicht werden.
- 2.3.2. Die zentralen Aufgaben, für die eine Projektförderung geplant ist, werden in der Regel zwischen dem Schul-, Kultur- und Sportamt und dem Kreissportbund Steinfurt jeweils im dritten Quartal des Kalenderjahres für das darauf folgende Kalenderjahr festgelegt.

- 2.3.3. Dabei werden auch die Modalitäten für die Beantragung der Projekte festgelegt. Sollten Vereine Nutzer der Ausschreibung sein, wird die Ausschreibung allen Vereinen mitgeteilt. Die Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Projektanträge erfolgt durch die Verwaltung unter Beteiligung des Kreissportbundes Steinfurt.

2.4. Förderung des Kreissportbundes Steinfurt

Zur Wahrung seiner Aufgaben und der Absprachen im Pakt für den Sport erhält der Kreissportbund Steinfurt eine finanzielle Förderung. Sie wird gesondert vertraglich geregelt.

2.5. Förderung des Deutschen Sportabzeichen

- 2.5.1. Der Kreis Steinfurt fördert den Breitensport durch Unterstützung des Programmes „Deutsches Sportabzeichen“.
- 2.5.2. Der Kreis Steinfurt übernimmt auf Antrag des Kreissportbundes Steinfurt für jedes erworbene Kinder-, Jugend- und Schülersportabzeichen, einschließlich der Wiederholung, die Kosten.

2.6. Förderung des Schulsports

Der Ausschuss für den Schulsport ist für die Umsetzung der Aktivitäten im außerunterrichtlichen Schulsport verantwortlich und setzt die Aufgaben nach Vorgabe des Erlasses des Landes NRW um.

3. Weitere Förderung des Sports

3.1. Sportlerehrung des Kreises Steinfurt

- 3.1.1. Der Landrat des Kreises Steinfurt ehrt jährlich aktive Sportlerinnen und Sportler (Einzel- und Mannschaftskämpfer), die bei den Meisterschaften der Fachverbände erfolgreich waren in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen.
- 3.1.2. Die Sportfachverbände, Stadt- und Gemeindesportverbände und Vereine im Kreis Steinfurt benennen bis zum **31. Oktober** eines jeden Jahres bzw. auf Anforderung des Kreises Steinfurt, schriftlich auf dem vorgegebenen Vordruck, die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler.
- 3.1.3. Zur Ehrung gelangen in der Regel folgende Sportlerinnen und Sportler:
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Olympischen Spielen,
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Welt- und Europameisterschaften

- Europa- und Weltrekordhalterinnen und –halter,
- die Ersten bis Dritten der Deutschen Meisterschaften,
- Deutsche Rekordhalterinnen und –halter,
- Westdeutsche, Norddeutsche bzw. NRW-Meisterinnen und –meister,
- Mitglieder der Nationalmannschaften der Fachverbände.

3.1.4. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

Die Sportlerinnen und Sportler

- haben ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt und/oder
- gehören einem Sportverein im Kreis Steinfurt an.

Gewertet werden nur

- Leistungen in olympischen Sportarten,
- Leistungen, die bei offiziellen Meisterschaften in den zuständigen ordentlichen Fachverbänden erzielt und anerkannt wurden und
- an denen mindestens 4 Aktive bzw. Mannschaften teilgenommen und den Wettbewerb beendet haben.

Leistungen, die in Senioren-Altersklassen erzielt wurden, werden bei der Sportlerehrung nicht berücksichtigt.

3.1.5. Die Sportlerinnen und Sportler werden durch die **Sportmedaille des Kreises** geehrt.

Die **Sportmedaille in Gold** wird durch den Landrat für folgende Leistungen verliehen

- für die Teilnahme an Olympischen Spielen,
- für die Erringung des 1. bis 6. Platzes bei den Welt- und Europameisterschaften,
- für die Erringung des 1. bis 3. Platzes bei den Deutschen Meisterschaften,
- für die Erringung von Welt- und Europarekorden.

Die **Sportmedaille in Silber** wird durch den Landrat für folgende Leistungen verliehen

- für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften,
- für die aktive Teilnahme in der Nationalmannschaft eines Fachverbandes,
- für die Erringung eines Deutschen Rekords,
- für die Erringung einer Westdeutschen- bzw. Norddeutschen Meisterschaft.

Die **Sportmedaille in Bronze** wird durch den Landrat für folgende Leistungen verliehen

- für die Erringung einer Westfalenmeisterschaft bzw. einer Niedersachsenmeisterschaft.

3.2. Silberne Sportplakette des Kreises Steinfurt

3.2.1. Der Landrat des Kreises Steinfurt zeichnet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Sportvereinen/Verbänden, die sich besondere Verdienste um

den Sport im Kreis Steinfurt erworben haben, mit der **Silbernen Sportplakette** des Kreises Steinfurt aus.

- 3.2.2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sich über die Tätigkeiten in ihrem Verein hinaus besonders engagiert haben und noch tätig sein. Das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiterin/des ehrenamtlichen Mitarbeiters soll den Sport im Kreis Steinfurt und darüberhinaus besonders bereichert, geprägt und bekannt gemacht haben.
- 3.2.3. Der Kreissportbund Steinfurt, die Stadt- und Gemeindegewerkschaften, die Fachverbände bzw. Fachschaften, die Vereine und die Kommunen können Vorschläge einreichen.
- 3.2.4. Die Auswahl obliegt dem Landrat.

3.3. Nutzung der kreiseigenen Sportstätten

Der Kreis Steinfurt stellt in der Regel die kreiseigenen Schulsportanlagen sowie Sportaußenanlagen außerhalb der schulsportlichen Nutzung den Sportvereinen und –verbänden für die Sportausübung über die Kommunen, in denen sich die Sportstätten befinden, zur Verfügung. Durch diese Maßnahme wird nicht nur eine vollständige Ausnutzung der Sportanlagen angestrebt, sondern zeitgleich eine Förderungsleistung erbracht, die sowohl dem Breiten- als auch dem Freizeitsport in großem Umfang zugute kommt.

Die Benutzungsordnungen der Kommunen für die Sporthallen und Sportaußenanlagen des Kreises Steinfurt finden Anwendung.

III. Schlussbestimmung

Diese Sportförderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die seit dem 01.01.1985 geltenden und zuletzt am 18.03.2003 geänderten Richtlinien außer Kraft.